

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2025/212	
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			10.11.2025	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Sylvia Zittel								
Verfasser: Sylvia Zittel								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Neubaugebiet „Falkenäcker–Stangenäckerle,, in Muggensturm Widmung der öffentlichen Straße, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsflächen)

Sachverhalt

Der Bebauungsplan „Falkenäcker–Stangenäckerle“ wurde mit Satzungsbeschluss vom 03.08.2023 rechtsverbindlich. Die Erschließungsanlagen wurden hergestellt und am 29.09.2025 abgenommen. Der Träger der Straßenbaulast, die Gemeinde Muggensturm, ist Eigentümerin der Straßen dienenden Grundstücke, somit sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 StrG BW erfüllt. Die Verkehrsflächen dienen dem innerörtlichen Verkehr, daher erfolgt die Einstufung als Gemeindestraßen gemäß § 3 StrG BW. Die Widmung ist erforderlich, um den Gemeingebrauch nach § 13 StrG BW herzustellen und eine rechtssichere Grundlage für Verkehrsanordnungen, Unterhaltung und Gebührenregelungen zu schaffen. Die Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Falkenäcker–Stangenäckerle“ wurden im Rahmen des förmlichen Baulandumlegungsverfahrens „Falkenäcker/Stangenäckerle“ gebildet.

Gemäß § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) gelten die im Umlegungsplan als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesenen Grundstücke mit der Überlassung des öffentlichen Verkehrs als gewidmet. Die Widmung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung des Umlegungsplans rechtswirksam geworden.

Der vorliegende Gemeinderatsbeschluss dient der Bestätigung und Dokumentation der bereits erfolgten Widmung sowie der Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde.

Abgrenzung des Widmungsbereichs

Straßenname	Flurstücknummer	Fläche in m ²	Länge	Breite
Schönwalder Allee	9034	4039	415 m	5,5 m bis 12,0 m
Friedrichsstraße	9037	294	29 m	10,0 m
Gliener Weg	9048	607	71 m	6,0 bis 7,5 m
Elsässer Weg	9071	868	142 m	6,0 m
Badner Straße	9114	1274	207 m	6,0 m
Veilchenstraße	9115	718	78 m	10,0 m
Bussardweg	9214	1160	181 m	6,0 m
Falkenstraße	9223	797	79 m	10,0 m
Fasanenring	9249	1351	208 m	6,0 m
Europastraße	9271	9434	687 m	12,0 bis 13,0 m

Pesaroweg	9272	400	66 m	6,0 m
Gradararing	9273	1828	259 m	6,0 bis 8,3 m
Im Fuchsbau	9289	1083	128 m	6,0 m
Holunderring	9320	1427	185 m	6,0 bis 10,0 m
Gartenstraße	9334	343	34 m	10,0 m
Albert-Zittel-Weg	9353	321	46 m	5,5 m
Stangenäckerle	9367	2021	280 m	6,0 m

Verbindlich ist der in Anlage 1 dargestellte Lageplan (Maßstab 1:2500).

Rechtsgrundlage

Gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) gelten Straßen, Wege oder Plätze, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens, insbesondere auf der Grundlage eines Bebauungsplans für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet, ggf. mit der Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke.

Nach § 5 StrG und § 2 Abs. 1 StrG erhält eine Straße erst durch ihre Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Fläche. Mit der Widmung geht damit auch der sogenannte Gemeingebrauch einher, d.h. die Öffentlichkeit kann die Straße nach der entsprechenden Maßgabe der Widmung nutzen. Für die Gemeinde wiederum ergibt sich damit die Verkehrssicherungspflicht für die Straße.

Die Gemeinde Muggensturm ist Eigentümerin der nach dem Bebauungsplan „Falkenäcker–Stangenäckerle“ festgesetzten Straßen und daher in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, die Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Bei der Widmung ist zu beachten, dass die Gruppe zu der die Straße gehört, zu bestimmen ist (Einstufung/Einteilung). Diese Einstufung/Einteilung erfolgt nach § 3 StrG. Auf dieser Grundlage wird die Straße ihrer entsprechenden Verkehrsbedeutung zugeordnet.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG sind Gemeindestraßen, Straßen die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder innerhalb der Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind. Die Gemeindestraßen werden aber nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG nochmals weiter unterteilt. Demnach handelt es sich bei den Straßen im Neubaugebiet „Falkäcker – Stangenäckerle“ um Ortsstraßen, da diese vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage und innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Widmung von Straßen erfolgt durch eine Allgemeinverfügung, einem sogenannten Verwaltungsakt, durch die die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften gelten. Die Widmung ist nach § 5 Abs. 4 StrG ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung liegt der Vorlage als Anlage 2 bei.

Haushaltrechtliche Deckung:

Unterhaltungskosten ab Widmung im Ergebnishaushalt Produkt 5410100100. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Muggensturm gemäß § 44 StrG BW. Die Beschilderung und Markierung für das Neubaugebiet Falkenäcker-Stangenäckerle wurden mit der Erschließung hergestellt und werden vorerst zu keinen weiteren Kosten führen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die in Anlage 1 markierten Verkehrsflächen des Neubaugebiets „Falkenäcker–Stangenäckerle“ in der Gemarkung Muggensturm, sind gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) als öffentliche Gemeindestraßen nach § 3 StrG BW zu widmen. Die Widmung umfasst die **Fahrbahn einschließlich Nebenanlagen (Geh-/Radwege, Parkstreifen, Grünstreifen, Entwässerung)** im abgegrenzten Umfang.
2. den Gemeingebrauch ohne besondere Beschränkungen nach (§ 13 StrG BW)
3. Die Beauftragung des Bürgermeisters, die Widmungsverfügung zu unterzeichnen und die ortsübliche Bekanntmachung zu veranlassen (Anlage 2).
4. Die gewidmeten Flächen werden in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde aufgenommen.
5. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde (§ 44 StrG BW).

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan

Anlage 2 - Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2025 beschlossen, die Verkehrsfläche (Straße) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Falkenäcker–Stangenäckerle“, rechtsverbindlich seit 03.08.2023, öffentlich zu widmen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, die Straße wie folgt zu benennen:

Straßenname	Flurstücknummer	Fläche in m ²	Länge	Breite
Schönwalder Allee	9034	4039	415 m	5,5 m bis 12,0 m
Friedrichsstraße	9037	294	29 m	10,0 m
Gliener Weg	9048	607	71 m	6,0 bis 7,5 m
Elsässer Weg	9071	868	142 m	6,0 m
Badner Straße	9114	1274	207 m	6,0 m
Veilchenstraße	9115	718	78 m	10,0 m
Bussardweg	9214	1160	181 m	6,0 m
Falkenstraße	9223	797	79 m	10,0 m
Fasanenring	9249	1351	208 m	6,0 m
Europastraße	9271	9434	687 m	12,0 bis 13,0 m
Pesaroweg	9272	400	66 m	6,0 m
Gradararing	9273	1828	259 m	6,0 bis 8,3 m
Im Fuchsbau	9289	1083	128 m	6,0 m
Holunderring	9320	1427	185 m	6,0 bis 10,0 m
Gartenstraße	9334	343	34 m	10,0 m
Albert-Zittel-Weg	9353	321	46 m	5,5 m
Stangenäckerle	9367	2021	280 m	6,0 m

Die Verkehrsfläche ist seit dem 29.09.2025 erstmalig hergestellt.

Widmungsverfügung

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) ist die Voraussetzung für die Öffentlichkeit einer Straße, dass sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes gelten Straßen, Wege oder Plätze, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens, insbesondere auf der Grundlage eines Bebauungsplanes für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet. Die Widmung erfolgt durch einen Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG).

Durch die Widmung erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die zu widmende Fläche ist im nachstehenden Lageplanausschnitt (gelb) gekennzeichnet. Der Lageplanausschnitt ist Bestandteil der Widmungsverfügung. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG Baden-Württemberg am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die nachfolgend aufgeführten Straßen gelten aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes, der Einstufung und der endgültigen Überlassung für den Verkehr gemäß § 5 Abs. 3 und 6 StrG mit dieser Bekanntmachung als gewidmet. Dies wird nach § 5 Abs. 4 StrG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG als Gemeindestraße eingestuft.

Neubaugebiet „Falkenäcker – Stangenäckerle“				
Straßennamen	Flst.Nr.	Einstufung gemäß § 5 Abs. 3 StrG	Nutzungsbeschränkung	Endgültige Überlassung für den Verkehr
Schönwalder Allee	9034	Ortsstraße	—	10/2025
Friedrichsstraße	9037	Ortsstraße	—	10/2025
Gliener Weg	9048	Ortsstraße	—	10/2025
Elsässer Weg	9071	Ortsstraße	—	10/2025
Badner Straße	9114	Ortsstraße	—	10/2025
Veilchenstraße	9115	Ortsstraße	—	10/2025
Bussardweg	9214	Ortsstraße	—	10/2025
Falkenstraße	9223	Ortsstraße	—	10/2025
Fasanenring	9249	Ortsstraße	—	10/2025
Europastraße	9271	Ortsstraße	—	10/2025
Pesaroweg	9272	Ortsstraße	—	10/2025
Gradararing	9273	Ortsstraße	—	10/2025
Im Fuchsbau	9289	Ortsstraße	—	10/2025
Holunderring	9320	Ortsstraße	—	10/2025
Gartenstraße	9334	Ortsstraße	—	10/2025
Albert-Zittel-Weg	9353	Ortsstraße	—	10/2025
Stangenäckerle	9367	Ortsstraße	—	10/2025

Sollten die Straßen im nachfolgenden Lageplanausschnittes nicht genau erkennbar sein kann zu den üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung Muggensturm, Hauptstr. 35, 76461 Muggensturm, Hauptamt, Zimmer-Nr. 209 innerhalb der Widerspruchsfrist eingesehen werden.

Anlage 1



Neubaugebiet Falkenäcker – Stangenäckerle - Lageplanausschnitt Erschließung- Neue Straßen in „gelb“ dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung gemäß § 5 Abs. 3 StrG (Einstufung) können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Muggensturm, Hauptstraße 35, 76461 Muggensturm, Widerspruch einlegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt eingelegt wird.

Muggensturm, 14.11.2025

Bürgermeister

Johannes Kopp